

## **Merkblatt zur Vaterschaftsanerkennung**

### **Wozu?**

Die Vaterschaftsanerkennung ermöglicht die Eintragung des Vaters in die Geburtsurkunde des Kindes. Durch die Vaterschaftsanerkennung entsteht die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen. Der Vater wird durch die Vaterschaftsanerkennung **nicht** sorgeberechtigt.

Für das gemeinsame Sorgerecht wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jugendamt.

### **Wirksamkeit:**

Die Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt zulässig, wird aber erst mit der Geburt des Kindes wirksam.

Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit sie wirksam wird.

Sind die Mutter und/oder der Vater des Kindes minderjährig, müssen die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung abgeben, auch hier wenden Sie sich bestenfalls an das zuständige Jugendamt.

Eine Vaterschaftsanerkennung ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

### **Sonderfall:**

**Qualifizierte Vaterschaftsanerkennungen - falls ein Kind während des Scheidungsverfahrens geboren wird. Hier berät Sie das Standesamt gerne.**

### **Wo & Kosten?**

Jugendamt – gebührenfrei

Wohnsitz-Standesamt – gebührenfrei

Notariat – bitte erfragen Sie die Höhe der Kosten bei Ihrem gewünschten Notariat